

Zentrale
C 2
1. Februar 2024

Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-33252 oder +49 69 9566-0				Mitteilung 10001/2022 mit Anlage

Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank beschlossen, die Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank anzupassen. Die erstmals auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 anzuwendenden „Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank“ sind als Anlage beigefügt.

Die Mitteilung Nr. 10001/2022 mit ihrer Anlage wird hiermit aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Lipponer Eibisch

Anlage

**DEUTSCHE BUNDESBANK
C 2**

**Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank (Bank)
in der ab 31. Dezember 2023 anzuwendenden Fassung**

Kapitel I

Allgemeines

§ 1

Definitionen

In Anlage I sind die Definitionen für die in diesen Grundsätzen verwandten buchungs- und bilanztechnischen Fachbegriffe zusammengestellt, soweit diese zum Verständnis erforderlich sind.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze werden auf den Jahresabschluss der Bank angewandt, der aus der Bilanz, den außerbilanziell erfassten Geschäften und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Der Jahresabschluss ist gemäß § 26 Abs. 2 BBankG mit den entsprechenden Erläuterungen offen zu legen.

§ 3

Allgemeine Rechnungslegungsprinzipien

Die folgenden allgemeinen Rechnungslegungsprinzipien sollen angewandt werden:

a) Wiedergabe eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: Die Buchhaltungsmethode und das Berichtswesen sollen zu einer klaren, die wirtschaftliche Realität widerspiegelnden Darstellung der finanziellen Verhältnisse führen, wobei qualitative Anforderungen bezüglich der Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zu beachten sind. Die Buchung der Geschäftsvorfälle und der Bilanzausweis richten sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nicht nach den rechtlichen Eigentumsverhältnissen.

b) Vorsichtsprinzip: Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Ergebnisermittlung sollen vorsichtig erfolgen. Bei der Anwendung dieser Rechnungslegungsgrundsätze bedeutet das insbesondere, dass unrealisierte Gewinne nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sondern direkt auf ein Neubewertungskonto übertragen werden und dass unrealisierte Verluste, die vorausgegangene Neubewertungsgewinne auf dem entsprechenden Neubewertungskonto übersteigen, am Jahresende über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben werden. Das Vorsichtsprinzip in der in den Grundsätzen verwandten Auslegung sieht die Bildung von stillen Reserven nicht vor.

c) Berücksichtigung von Ereignissen, die nach dem Bilanzstichtag eintreten: Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sind Ereignisse, die sich zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses ergeben haben, zu berücksichtigen, wenn der Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag davon betroffen wird. Soweit erst nach dem Abschlussstichtag eingetretene wertändernde Ereignisse vorliegen, die keinen Einfluss auf die Bewertung in der Bilanz haben, ist jedoch ein Hinweis in den Erläuterungen erforderlich, wenn die Ereignisse so bedeutsam sind, dass sich ohne einen solchen Hinweis ein falsches Bild von der Vermögens- und Ertragslage ergeben würde.

d) Wesentlichkeit: Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen, einschließlich derjenigen, die die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank betreffen, sind nicht erlaubt, sofern sie nicht bei der Gesamtdarstellung und -betrachtung des Jahresabschlusses als unwesentlich anzusehen sind.

e) Going-Concern-Prinzip: Der Jahresabschluss soll auf der Grundlage des Going-Concern-Prinzips erstellt werden.

f) Prinzip der Periodenabgrenzung: Erträge und Aufwendungen werden in der Periode erfasst, in der sie anfallen, und nicht in derjenigen, in der die Zahlungen erfolgen.

g) Prinzip der Stetigkeit und Widerspruchsfreiheit: Die Kriterien für die Bewertung und die Gewinnermittlung sollen beibehalten werden, damit die Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse gewährleistet ist.

§ 4

Bilanzierbarkeit von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dürfen in der Bilanz nur ausgewiesen werden, wenn:

a) es wahrscheinlich ist, dass zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen, der mit dem Vermögensgegenstand oder der Verbindlichkeit verbunden ist, der Bank zufließt oder entsprechend abfließt;

b) im Wesentlichen alle mit dem Vermögensgegenstand oder der Verbindlichkeit verbundenen Risiken und Nutzen auf die Bank übergegangen sind und

c) die Anschaffungskosten oder der Wert des Vermögensgegenstandes für die Bank oder die Höhe der Verpflichtung der Bank zuverlässig ermittelt werden kann.

§ 5

Erfassung von Kassageschäften

1. Kassageschäfte in Gold und Fremdwährungen sind vom Handels- bis zum Erfüllungstag (Zahlungszeitpunkt) in Nebenbüchern (außerbilanziell) zu erfassen. Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern reversiert und die Geschäfte auf den Hauptbuchkonten der Bank (bilanzwirksam) erfasst.

2. Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungs- bzw. der Goldposition wird am Handelstag geändert. Realisierte Gewinne und Verluste aus Verkäufen werden am Handelstag in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe e) ermittelt.

3. Grundlage für die bilanzwirksame Erfassung von Kassageschäften in Wertpapieren einschließlich Aktien und Aktienfonds auf den Hauptbuchkonten der Bank ist der Zahlungszeitpunkt (Erfüllungstag).

Kapitel II

Ausweis- und Bewertungsregeln für die Bilanz

§ 6

Bilanzausweis

Der Bilanzausweis erfolgt auf der Grundlage der Zusammenstellung in Anlage II.

§ 7

Bewertungsregeln

1. Sofern nicht abweichend in Abs. 4 und 5 bzw. in Anlage II geregelt, werden aktuelle Marktkurse und -preise zur Bewertung herangezogen.
2. Die Neubewertung von Gold, Fremdwährungen, Wertpapieren (soweit es sich nicht um Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, nicht marktgängige Wertpapiere oder zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Wertpapiere, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, handelt) und Finanzinstrumenten (jeweils einschließlich außerbilanziell erfasster Positionen) erfolgt zu den Marktmittelkursen und -preisen zum Bilanzstichtag.
3. Beim Gold werden Preis- und Kursbestandteile bei Neubewertung nicht gesondert behandelt. Der sich insgesamt auf Grund von Preis- und Kursänderungen ergebenden Neubewertung beim Gold liegt der Preis in Euro per Gewichtseinheit zu Grunde, der sich aus dem Euro/US-Dollar-Wechselkurs am Bilanzstichtag ergibt. Die Neubewertung umfasst bei Fremdwährungen die gesamte Position in einer Währung (einschließlich außerbilanzieller Geschäfte). Bestände in Sonderziehungsrechten (SZR) sowie unmittelbar zugeordnete Fremdwährungsbestände, die den SZR-Währungskorb in Zusammensetzung und Gewichtung nachbilden, werden als eine Währungsposition behandelt. Bei Wertpapieren umfasst die Neubewertung die gesamte Position in einer Wertpapiergattung (alle Wertpapiere mit derselben Wertpapierkenn-Nummer); ausgenommen sind die unter den Positionen 7.1 „Wertpapiere für geldpolitische Zwecke“, 11.3 „Finanzanlagen“ oder 11.6 „Sonstiges“ ausgewiesenen Wertpapiere, die jeweils als gesonderter Bestand behandelt werden. In Wertpapieren eingebettete Optionen werden nicht separat bewertet. Der Bilanzwert von indexgebundenen Schuldverschreibungen enthält die bei Fälligkeit als Teil des Kapitalbetrags zahlbaren Indexierungsbeträge.
4. Marktgängige Wertpapiere, die zu geldpolitischen Zwecken gehalten werden, sind als gesonderter Bestand zu behandeln und auf Beschluss des EZB-Rats entweder zu Marktpreisen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

5. Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind als gesonderter Bestand zu behandeln und zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Gleiches gilt für nicht marktgängige Wertpapiere.

§ 8

Pensionsgeschäfte

1. Ein Pensionsgeschäft (Repo) ist als besicherte Kreditaufnahme auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, während auf der Aktivseite der Bilanz weiterhin die Vermögensgegenstände gezeigt werden, die als Sicherheiten dienen. Die Bank behandelt verkaufte Wertpapiere, die von ihr bei Pensionsgeschäften zurückgekauft werden müssen, als wären sie noch Teil der Wertpapierposition, aus der sie verkauft worden sind.

2. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft (Reverse Repo) ist in Höhe des Darlehensbetrages auf der Aktivseite der Bilanz als besicherter Kredit auszuweisen. Wertpapiere, die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften hereingenommen worden sind, unterliegen nicht der Neubewertung und darauf entfallende Gewinne oder Verluste dürfen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank erfasst werden.

3. Im Fall von Wertpapierleihgeschäften verbleiben die Wertpapiere weiterhin in der Bilanz des Übertragenden. Derartige Transaktionen, bei denen Barsicherheiten bereitgestellt werden, sind genauso zu behandeln wie Pensionsgeschäfte. Wertpapierleihgeschäfte, bei denen lediglich Wertpapiere gegeneinander getauscht werden, sind nur in der Bilanz auszuweisen, wenn als Teil des Geschäfts Barsicherheiten bereitgestellt werden und auf einem Konto der Bank oder der Gegenpartei des Leihgeschäfts verbleiben. Wenn geliehene Wertpapiere am Jahresende nicht mehr im Depot der Bank sind, ist eine Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden auszuweisen und eine Rückstellung zu bilden, wenn der Marktwert der Wertpapiere seit dem Abschlusstag des Leihgeschäfts gestiegen ist.

4. Goldgeschäfte gegen Sicherheiten sind wie Pensionsgeschäfte zu behandeln. Die Goldbewegungen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen werden nicht in der Bilanz gezeigt; die Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminpreis der Transaktion ist zeitanteilig abzugrenzen.

5. Pensionsgeschäfte (einschließlich Wertpapierleihgeschäfte), die im Rahmen eines Programms zur automatisierten Wertpapierleihe durchgeführt werden, sind nur dann in der Bilanz auszuweisen, wenn Barsicherheiten auf einem Konto der Bank bereitgestellt werden.

§ 9

Marktgängige Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds

1. Unter den Anwendungsbereich dieses Paragraphen fallen marktgängige Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds, die von der Bank direkt oder über einen Zwischenhändler gehandelt werden, mit Ausnahme von Geschäften im Rahmen von Pensionsfonds, Beteiligungen und Anteilen an Tochtergesellschaften.
2. Auf Fremdwährung lautende Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds, die unter den Finanzanlagen ausgewiesen werden, dürfen nicht in die Währungsposition einbezogen werden, sie müssen als gesonderter Bestand behandelt werden. Die anfallenden Währungsgewinne oder -verluste werden nach der Durchschnittsmethode berechnet.
3. Die Neubewertung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2. Die Neubewertung umfasst die gesamte Position einer Aktiegattung, wobei die Preisbewertung von marktgängigen Investmentfonds auf Basis des Anteilspreises ohne Differenzierung nach einzelnen Vermögenswerten erfolgt. Verschiedene Aktiegattungen oder Investmentfonds dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
4. Geschäftsfälle werden zu Transaktionspreisen in den Büchern erfasst.
5. Maklerprovisionen werden direkt als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
6. Erfolgt die Börsennotierung bereits ex Dividende, obwohl die Dividendenzahlung noch nicht eingegangen ist, muss der Wert des Dividendenanspruchs gesondert in der Bilanz erfasst werden.
7. Dividendenansprüche werden nicht zum Bilanzstichtag abgegrenzt.
8. Bezugsrechte werden als gesonderte Vermögensgegenstände erfasst. Die Anschaffungskosten werden berechnet, indem das Verhältnis des Marktpreises des Bezugsrechts zum Marktpreis der alten Aktie vor der Ausgabe des Bezugsrechts auf das Verhältnis der Anschaffungskosten übertragen wird.

§ 10

Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei Wertpapieren durch Derivate

1. Bei der Absicherung des Zinsänderungsrisikos eines Wertpapiers durch ein Derivat wird das Derivat so ausgewählt, dass die durch die Zinsentwicklung bedingte erwartete Änderung

im Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts durch die Zeitwertänderung des Derivats ausgeglichen wird.

2. Gesicherte Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente sind in Übereinstimmung mit den in diesen Rechnungslegungsgrundsätzen festgelegten allgemeinen Bestimmungen, Bewertungsvorschriften, Anforderungen an die Ergebnisermittlung und instrumentenspezifischen Anforderungen zu erfassen und zu behandeln.

3. Abweichend von § 3 Buchstabe b), § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 Buchstabe b), § 13 Abs. 2 Buchstabe d) und § 14 Abs. 2 kann für das gesicherte Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument folgende alternative Bewertungsmethode angewandt werden:

a) Das Wertpapier und das Derivat werden zum Bilanzstichtag bewertet und zum Marktwert in der Bilanz ausgewiesen. Unrealisierte Nettogewinne oder -verluste aus dem gesicherten Wertpapier und dem Sicherungsinstrument werden nach dem folgenden asymmetrischen Bewertungsansatz behandelt:

i) Ein unrealisierter Nettoverlust wird am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und über die Restlaufzeit des gesicherten Wertpapiers amortisiert.

ii) Ein unrealisierter Nettogewinn wird auf einem Neubewertungskonto gebucht und zum nächsten Bilanzstichtag reversiert.

b) Weichen bei der Absicherung einer bereits bestehenden Wertpapierposition die durchschnittlichen Anschaffungskosten vom Marktpreis zum Beginn der Sicherungsbeziehung ab, wird wie folgt verfahren:

i) Bis zu Beginn der Sicherungsbeziehung entstandene unrealisierte Gewinne aus dem Wertpapier sind auf ein Neubewertungskonto zu buchen, während unrealisierte Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind.

ii) Die Bestimmungen in a sind auf Marktwertänderungen nach Beginn der Sicherungsbeziehung anzuwenden.

c) Bei Beginn der Sicherungsbeziehung nicht amortisierte Disagio- und Agiobeträge werden über die Restlaufzeit des gesicherten Grundgeschäfts amortisiert.

4. Wird die Sicherungsbeziehung beendet, werden das in den Büchern der Bank verbleibende Wertpapier und das Derivat unmittelbar gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieser Rechnungslegungsgrundsätze einzeln bewertet.

5. Die in Abs. 3 beschriebene alternative Bewertungsmethode darf nur unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

a) Zu Beginn des Sicherungsgeschäfts werden Sicherungsbeziehung, Zielvorgaben des Risikomanagements und die Sicherungsstrategie formal dokumentiert. Die Dokumentation enthält folgende Angaben: (i) Identifikation des als Sicherungsinstrument verwendeten Derivats, (ii) Identifikation des gesicherten Grundgeschäfts und (iii) eine Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung im Hinblick auf die Absicherung des durch Zinsänderungen bedingten Risikos einer Zeitwertänderung des Wertpapiers.

b) Die Absicherung wird als hoch effektiv eingeschätzt und die Effektivität der Sicherungsbeziehung kann verlässlich ermittelt werden. Die Effektivität muss prospektiv und retrospektiv berechnet werden. Das heißt:

i) Die prospektive Effektivität wird durch einen Vergleich der bisherigen Zeitwertänderungen des zu sichernden Wertpapiers mit den Zeitwertänderungen des Sicherungsinstruments bemessen oder durch den Nachweis einer hohen statistischen Korrelation zwischen dem Zeitwert des zu sichernden Wertpapiers und dem Zeitwert des Sicherungsinstruments belegt.

ii) Die retrospektive Effektivität gilt als nachgewiesen, wenn sich das Verhältnis zwischen den tatsächlichen Gewinnen/Verlusten des gesicherten Grundgeschäfts zu den tatsächlichen Verlusten/Gewinnen des Sicherungsinstruments innerhalb einer Bandbreite von 80 % bis 125 % bewegt.

6. Ähnliche verzinsliche Wertpapiere können als Bündel zusammengefasst und als solches abgesichert werden, wenn:

a) die Wertpapiere eine ähnliche Laufzeit haben,

b) das Wertpapierbündel den Effektivitätstest in der Prospektive und Retrospektive besteht, und

c) davon auszugehen ist, dass sich die Zeitwertänderung, die auf das abgesicherte Risiko jedes einzelnen Wertpapiers zurückzuführen ist, weitgehend proportional zur Zeitwertänderung entwickelt, die sich aus dem abgesicherten Risiko für das gesamte Wertpapierbündel ergibt.

Synthetische Instrumente

1. Werden Finanzinstrumente kombiniert, um ein synthetisches Instrument zu bilden, sind sie in Übereinstimmung mit den in diesen Rechnungslegungsgrundsätzen festgelegten allgemeinen Bestimmungen, Bewertungsvorschriften, Anforderungen an die Ergebnisermittlung und instrumentenspezifischen Anforderungen getrennt von sonstigen Finanzinstrumenten zu erfassen und zu behandeln.

2. Abweichend von § 3 Buchstabe b), § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 kann bei der Bewertung synthetischer Instrumente die folgende alternative Bewertungsmethode angewandt werden:

a) Unrealisierte Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten, die zwecks Bildung eines synthetischen Instruments kombiniert wurden, werden am Jahresende verrechnet. In diesem Fall werden unrealisierte Nettogewinne auf einem Neubewertungskonto gebucht. Unrealisierte Nettoverluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn sie die im betreffenden Neubewertungskonto ausgewiesenen Nettoneubewertungsgewinne aus Vorperioden übersteigen.

b) Wertpapiere, die Teil eines synthetischen Instruments sind, gehören nicht zum Wertpapierbestand in dieser Wertpapiergattung, sondern werden als gesonderter Wertpapierbestand behandelt.

c) Unrealisierte Verluste, die am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden, und die entsprechenden unrealisierten Gewinne werden in den Folgejahren getrennt amortisiert.

3. Wenn eines der kombinierten Instrumente seine Endfälligkeit erreicht, verkauft, beendet oder ausgeübt wird, darf die in Abs. 2 genannte alternative Bewertungsmethode nicht mehr angewandt werden, und alle in den vorangegangenen Jahren in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten nicht amortisierten Bewertungsgewinne werden unmittelbar reversiert.

4. Die in Abs. 2 beschriebene alternative Bewertungsmethode darf nur angewandt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die einzelnen Finanzinstrumente werden hinsichtlich ihrer Verwaltung und hinsichtlich ihrer Wertentwicklung als ein kombiniertes Instrument betrachtet, basierend entweder auf einer Risikomanagement- oder einer Anlagestrategie,

b) ab der erstmaligen Erfassung werden die einzelnen Finanzinstrumente als ein synthetisches Instrument strukturiert und entsprechend bezeichnet,

c) die Anwendung der alternativen Bewertungsmethode verhindert oder reduziert erheblich eine Bewertungsinkonsistenz (Bewertungsungleichgewicht), die sich aus der Anwendung der in diesen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgeführten allgemeinen Vorschriften auf die einzelnen Finanzinstrumente ergeben würde, und

d) die Erfüllung der in Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bedingungen formell dokumentiert ist.

Kapitel III
Ergebnisermittlung
§ 12
Gewinnermittlung

1. Die folgenden Regelungen sind bei der Gewinnermittlung zu beachten:

a) Realisierte Gewinne und Verluste müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

b) Unrealisierte Gewinne dürfen nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden; sie sind auf einem passivisch ausgewiesenen Neubewertungskonto zu buchen.

c) Unrealisierte Verluste müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, wenn sie vorangegangene Neubewertungsgewinne, die auf dem Neubewertungskonto ausgewiesen wurden, übersteigen.

d) In Vorjahren in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste unrealisierte Verluste werden bei unrealisierten Gewinnen in den Folgejahren nicht reversiert.

e) Unrealisierte Verluste aus einer Wertpapiergattung, einer Währung oder Gold dürfen nicht gegen unrealisierte Gewinne aus anderen Wertpapieren, anderen Währungen oder Gold verrechnet werden.

f) Außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderungen sind am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und in Folgejahren nur dann zu reversieren, wenn die Gründe hierfür nicht mehr bestehen.

2. Das Agio oder Disagio beim Kauf und bei der Emission von Wertpapieren wird als Teil des Zinsertrags behandelt und entweder nach der linearen Methode oder der internen Zinsfußmethode über die vertragliche Restlaufzeit amortisiert. Bei Nullkuponpapieren mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bei Erwerb ist die interne Zinsfußmethode anzuwenden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten zu Fremdwährungsbeständen müssen geschäftstätig zum Mittelkurs umgerechnet und auf den Hauptbuchkonten der Bank erfasst werden. Diese Buchungen wirken sich auf die jeweilige Währungsposition aus.

4. Nur bei Transaktionen, die zu einer Veränderung einer Währungsposition führen, können sich realisierte Währungsgewinne oder -verluste ergeben.

§ 13

Transaktionskosten

1. Allgemeine Vorschriften:

a) Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die Kurs- und/oder Preisschwankungen unterliegen, ist für die Berechnung der Anschaffungskosten die Durchschnittsmethode täglich anzuwenden.

b) Die durchschnittlichen Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden durch unrealisierte Verluste, die zum Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, vermindert bzw. bei Verbindlichkeiten erhöht.

c) Beim Erwerb von Kuponwertpapieren werden bezahlte Stückzinsen gesondert gebucht. Sie müssen im Fall von Fremdwährungswertpapieren in die betreffende Währungsposition einbezogen werden, aber sie dürfen nicht in die Anschaffungskosten des betreffenden Vermögensgegenstandes einbezogen werden.

2. Vorschriften für Wertpapiere:

a) Geschäftsvorfälle müssen zu den Transaktionspreisen erfasst und gesondert von Stückzinsen gebucht werden.

b) Depot- und Managemententgelte, Kontoentgelte und andere indirekte Kosten werden nicht als Bestandteile des Transaktionspreises betrachtet, sondern in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Sie fließen nicht in die Anschaffungskosten des betreffenden Vermögensgegenstandes ein.

c) Die Erträge werden brutto ausgewiesen, wobei Erstattungsansprüche aus Quellensteuern und anderen Steuern gesondert ausgewiesen werden.

d) Bei Wertpapiergeschäften können alle Käufe während des Tages zu Anschaffungspreisen zum Vortagesbestand hinzugerechnet werden, um die neuen gewogenen durchschnittlichen Anschaffungskosten zu errechnen, bevor eine Verminderung des Bestandes um die Verkäufe des gleichen Tages vorgenommen wird. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren können für Zwecke der Berechnung der neuen gewogenen durchschnittlichen Anschaffungskosten auch gemäß dem tatsächlichen zeitlichen Anfall einbezogen werden.

3. Vorschriften für Gold und Fremdwährungen

a) Umsätze innerhalb einer Fremdwährung, die zu keiner Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, sind mit dem Kurs des Handels- oder des Erfüllungstags in Euro umzurechnen und dürfen den durchschnittlichen Anschaffungskurs der Währungsposition nicht verändern.

b) Fremdwährungsumsätze, die zu einer Änderung in der betreffenden Währungsposition führen, werden mit dem Kurs des Handelstags in Euro umgerechnet.

c) Pensionsgeschäfte mit Fremdwährungswertpapieren oder Gold haben keinen Einfluss auf den durchschnittlichen Anschaffungskurs der Währungs- bzw. der Goldposition.

d) Zugänge an liquiden Mitteln und Zahlungen werden zum Mittelkurs des Erfüllungstags umgerechnet.

e) Nettokäufe von Fremdwährungen und Gold, die während eines Tages getätigt werden, werden – für jede einzelne Währung und Gold – zu den durchschnittlichen Anschaffungskursen/preisen dieses Tages zu den einzelnen Währungs- und Goldpositionen des Vortages hinzugerechnet, um die neuen gewogenen durchschnittlichen Anschaffungskosten zu errechnen. Im Fall von Nettoverkäufen basiert die Errechnung des realisierten Gewinnes oder Verlustes auf den durchschnittlichen Anschaffungskosten der jeweiligen Währungs- oder Goldposition des Vortags, so dass die durchschnittlichen Anschaffungskosten unverändert bleiben. Unterschiede im Durchschnittskurs/-preis zwischen Zu- und Abflüssen, die während des Tages durchgeführt werden, führen auch zu realisierten Gewinnen und Verlusten. Bei Nettoverbindlichkeiten in einer Fremdwährung oder aus Gold wird entsprechend umgekehrt verfahren. So werden die durchschnittlichen Anschaffungskosten einer Passivposition bei Nettoverkäufen verändert, während Nettokäufe die Position zu unveränderten Anschaffungskosten vermindern und zu realisierten Gewinnen oder Verlusten führen.

f) Bei Fremdwährungsgeschäften anfallende Nebenkosten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Kapitel IV

Buchhaltungsregeln für außerbilanzielle Geschäfte

§ 14

Allgemeine Regelungen

1. Devisentermingeschäfte, die Terminseite von Devisenswaps und andere Währungsinstrumente, bei denen ein Tausch zwischen zwei Währungen an einem zukünftigen Termin vereinbart wird, werden in die Währungsposition für die Berechnung der durchschnittlichen Anschaffungskosten und von Kursgewinnen und -verlusten einbezogen.

2. Zinsswaps, Zinsfutures, Forward Rate Agreements und andere Zinskontrakte werden einzeln verbucht und bewertet. Sie sind getrennt von den in der Bilanz ausgewiesenen Positionen zu behandeln.

3. Gewinne und Verluste aus außerbilanziellen Geschäften müssen analog zu entsprechenden Ergebnissen aus Geschäften, die in der Bilanz erfasst werden, behandelt werden.

§ 15

Devisentermingeschäfte

1. Terminkäufe und -verkäufe sind vom Handels- bis zum Erfüllungstag zu dem zu diesem Devisentermingeschäft gehörenden Kassakurs in Nebenbüchern (außerbilanziell) zu erfassen. Realisierte Gewinne und Verluste aus Verkäufen sind auf der Grundlage des durchschnittlichen Anschaffungskurses der betreffenden Währung am Handelstag in Übereinstimmung mit dem täglichen Netto-Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe e) zu berechnen.

2. Der Unterschied zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs ist sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit abzugrenzen.

3. Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) reversiert.

4. Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition wird bei Termingeschäften am Handelstag unter Zugrundelegung des Kassapreises geändert.

5. Die Terminpositionen werden zusammen mit der Kassaposition der gleichen Währung bewertet. Dabei werden Differenzen, die innerhalb einer Währung bestehen, ausgeglichen. Ein sich ergebender Nettoverlust ist in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, wenn er die

auf dem Neubewertungskonto verbuchten Neubewertungsgewinne übersteigt; ein verbleibender Nettogewinn wird dem Neubewertungskonto gutgeschrieben.

§ 16

Devisenswaps

1. Termin- und Kassakäufe und -verkäufe werden am jeweiligen Erfüllungstag auf den Hauptbuchkonten (bilanzwirksam) gebucht.
2. Termin- und Kassakäufe und -verkäufe sind vom Handels- bis zum jeweiligen Erfüllungstag zum Kassapreis in Nebenbüchern (außerbilanziell) zu erfassen.
3. Verkäufe werden zum Kassapreis des Geschäfts erfasst, deshalb fallen keine Währungsgewinne oder -verluste an.
4. Der Unterschied zwischen dem Kassa- und Terminpreis ist sowohl für Käufe als auch für Verkäufe als Zinsforderung oder -verbindlichkeit abzugrenzen.
5. Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) reversiert.
6. Der durchschnittliche Anschaffungskurs der Währungsposition ändert sich nur im Zusammenhang mit Zinsabgrenzungen in Fremdwährung.
7. Die Terminposition wird zusammen mit der Kassaposition bewertet.

§ 17

Futures

1. Futures werden am Handelstag in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.
2. Der als Initial Margin hinterlegte Betrag wird in der Bilanz auf einem gesonderten Konto als Vermögensgegenstand erfasst, wenn die Hinterlegung in bar erfolgt. Wird die Hinterlegung in Form von Wertpapieren vorgenommen, verbleiben diese Wertpapiere unverändert in der Bilanz.
3. Tägliche Veränderungen der Variation Margins werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und verändern die Währungsposition. Dies geschieht auch am Tage, an dem die Position geschlossen wird unabhängig davon, ob eine Lieferung stattfindet oder nicht. Bei einer Lieferung erfolgt die Verbuchung des Kaufs oder Verkaufs zum Marktpreis.

4. Entgelte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

§ 18

Zinsswaps

1. Am Handelstag wird der Zinsswap in Nebenbüchern (außerbilanziell) festgehalten.

2. Die laufenden Zinszahlungen, die entweder empfangen oder gezahlt werden, sind zeitanteilig abzugrenzen. Das Saldieren von Zahlungen aus Zinsswaps ist erlaubt, die abzugrenzenden Zinsaufwendungen und -erträge sind dagegen separat zu erfassen.

3. Entgelte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

4. Für jeden nicht über einen Zentralen Kontrahenten abgewickelten Zinsswap wird ein Marktwert berechnet und, sofern erforderlich, mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Fälligkeit linear amortisiert. Im Fall von Terminzinsswaps beginnt die Amortisation dieser Verluste am Valutierungstag des Geschäfts. Unrealisierte Gewinne sind einem Neubewertungskonto gutzuschreiben.

5. Für jeden über einen Zentralen Kontrahenten abgewickelten Zinsswap gilt folgendes:
 - a) Der als Initial Margin hinterlegte Betrag wird in der Bilanz auf einem gesonderten Konto als Vermögensgegenstand erfasst, wenn die Hinterlegung in bar erfolgt. Wird die Hinterlegung in Form von Wertpapieren vorgenommen, verbleiben diese Wertpapiere unverändert in der Bilanz.

 - b) Tägliche Veränderungen der Variation Margins werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und beeinflussen die Währungsposition.

 - c) Zeitanteilig abzugrenzende Zinszahlungen sind getrennt von realisierten Erfolgen in der Gewinn- und Verlustrechnung brutto zu erfassen.

§ 19

Forward Rate Agreements (FRA)

1. Am Handelstag wird das FRA in Nebenbüchern (außerbilanziell) festgehalten.

2. Die am Erfüllungstag von der einen an die andere Partei zu leistende Ausgleichszahlung wird an diesem Tag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Periodenabgrenzung wird für die Zahlungen nicht vorgenommen.

3. Bei FRAs in fremder Währung können sich aus der Ausgleichszahlung Auswirkungen auf den durchschnittlichen Anschaffungskurs der betreffenden Währungsposition ergeben. Die Ausgleichszahlung wird zum Kassakurs des Erfüllungstags in Euro umgerechnet.

4. Für jeden FRA wird ein Marktwert berechnet und – sofern erforderlich – mit dem Kassakurs in Euro umgerechnet. Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit des Geschäfts nicht mit unrealisierten Gewinnen verrechnet. Unrealisierte Gewinne sind einem Neubewertungskonto gutzuschreiben.

5. Entgelte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

§ 20

Wertpapiertermingeschäfte

1. Wertpapiertermingeschäfte werden vom Handels- bis zum Erfüllungstag zum Terminkurs des Termingeschäfts in Nebenbüchern (außerbilanziell) erfasst.

2. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten der Position in dem gehandelten Wertpapier werden bis zum Erfüllungstag nicht verändert; die Gewinn- und Verlustauswirkungen von Terminverkäufen werden am Erfüllungstag berechnet.

3. Am Erfüllungstag werden die Einträge in den Nebenbüchern (außerbilanziell) reversiert, ein etwaiger Saldo auf dem Neubewertungskonto wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Das gekaufte Wertpapier wird mit dem Kassapreis am Erfüllungstag gebucht; der Unterschiedsbetrag zum ursprünglichen Terminpreis wird als realisierter Gewinn oder Verlust erfasst.

4. Im Fall von Fremdwährungswertpapieren wird der durchschnittliche Anschaffungskurs dieser Währungsposition nicht verändert, wenn die Bank bereits eine Position in dieser Währung hält. Wenn die auf Termin gekauften Wertpapiere auf eine Währung lauten, die die Bank bis dahin nicht hält, so dass die betreffende Währung angekauft werden muss, sind die Regelungen für den Kauf von Fremdwährungen in § 13 Abs. 3 anzuwenden.

5. Die Terminpositionen sind isoliert zum Terminpreis für die verbleibende Dauer der Transaktion zu bewerten. Ein unrealisierter Verlust wird am Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, und ein unrealisierter Gewinn wird dem Neubewertungskonto gutgebracht.

Unrealisierte, in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Verluste werden in den Folgejahren bis zur Schließung oder Fälligkeit nicht mit unrealisierten Gewinnen verrechnet.

Kapitel V

Gliederung von Bilanz sowie von Gewinn- und Verlustrechnung

§ 21

1. Anlage III enthält das Gliederungsschema für die Bilanz der Bank.
2. Anlage IV enthält das Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank.

Kapitel VI

Konsolidierungsregelungen

§ 22

Verrechnungen

Verrechnungen mit der EZB (mit Ausnahme der Beteiligung an der EZB, der Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven auf die EZB, der Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von EZB-Schuldverschreibungen und der Forderungen oder Verbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems) und mit nationalen Zentralbanken anderer teilnehmender Mitgliedstaaten sind saldiert auszuweisen.

Kapitel VII

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsregelungen

1. Diese Grundsätze sind auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahre und die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 anzuwenden.

2. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 1998 ausgewiesen werden, sind zum 1. Januar 1999 neu zu bewerten. Unrealisierte Gewinne, die vor oder am 1. Januar 1999 entstehen, sind von den unrealisierten Gewinnen zu trennen, die nach dem 1. Januar 1999 entstehen. Die Marktkurse/-preise, die von der Bank in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 angewandt werden, gelten als die durchschnittlichen Anschaffungskosten zum 1. Januar 1999.

3. Die Neubewertungskonten für unrealisierte Gewinne, die vor oder am 1. Januar 1999 angefallen sind, werden nur im Zusammenhang mit Wertminderungen und bei Abgängen nach dem 1. Januar 1999 aufgelöst.

4. Für alle Zugänge bis zum 31. Dezember 1999 werden die bisherigen Regelungen zum Sachanlagevermögen beibehalten. Die Vorschriften zur Aktivierung und Abschreibung von Sachanlagen gemäß Anlage II werden für alle Zugänge ab 1. Januar 2000 angewandt.

§ 24

Rückstellungen, Gewinne und Verluste aus Übertragung von Währungsreserven

1. Für die Bilanzierung von Rückstellungen gelten – mit Ausnahme der Rückstellungen für geldpolitische Operationen des Eurosystems – weiterhin die Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Bildung einer Rückstellung für allgemeine Wagnisse im Inlands- und Auslandsgeschäft ist gemäß § 26 Abs. 2 BBankG auch zukünftig möglich.

2. Wertpapierpreisgewinne und -verluste aus der Übertragung von Währungsreserven auf die Europäische Zentralbank sind zu realisieren. Gewinne und Verluste aus Fremdwährungen sowie aus Gold sind ebenfalls als realisiert anzusehen, wenn die aus der Übertragung entstehenden Forderungen gegenüber der EZB auf Euro lauten.

Anlagen

Anlage I: Glossar

Anlage II: Ausweis- und Bewertungsregeln für die Bilanz

Anlage III: Bilanz der Bundesbank

Anlage IV: Gewinn- und Verlustrechnung der Bundesbank

Definitionen zu den Grundsätzen (Anlage zu § 1)

- Ein *Devisenswap* ist eine Vereinbarung zum gleichzeitigen Kauf/Verkauf einer Währung gegen eine andere per Kasse und zum Verkauf/Kauf dieser Währung gegen die andere Währung per Termin.

- Ein *Devisentermingeschäft* ist eine Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Betrags in fremder Währung gegen eine andere Währung, meistens der heimischen Währung, zu einem zukünftigen, mehr als zwei Tage nach dem Vertragsdatum liegendem Zeitpunkt und einem bestimmten Preis. Der Terminpreis setzt sich aus dem Kassapreis zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags zusammen.

- *Durchschnittliche gewogene Anschaffungskosten* werden auf der Grundlage der Durchschnittsmethode berechnet; dabei werden die Anschaffungskosten zum bestehenden Buchwert addiert, um neue durchschnittliche Anschaffungskosten zu berechnen. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten werden durch unrealisierte Verluste, die zum Jahresende in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, vermindert bzw. bei Verbindlichkeiten erhöht.

- Ein *Forward Rate Agreement* ist ein Kontrakt, in dem zwei Parteien einen Zinssatz vereinbaren, der auf eine in der Zukunft zu platzierende fiktive Einlage zu bezahlen ist. Am Erfüllungstag muss eine Ausgleichszahlung der einen Partei an die andere geleistet werden, die von der Differenz zwischen dem vereinbarten Zins und dem Marktzins am Erfüllungstag abhängt.

- Ein *Future* ist ein börsengehandelter Terminkontrakt. In einem solchen Kontrakt wird der zukünftige Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments, z.B. einer Schuldverschreibung, zu einem bestimmten Preis vereinbart. Gewöhnlich findet keine Belieferung statt, der Kontrakt wird vor der vereinbarten Fälligkeit glattgestellt.

- Unter dem *internen Zinsfuß* versteht man den Zinssatz, bei dessen Anwendung der Buchwert eines Wertpapiers und der Barwert der zukünftigen Zahlungsströme übereinstimmen.

- *Neubewertungskonten* sind Konten, auf denen der Unterschiedsbetrag zwischen den (angepassten) Anschaffungskosten und dem Marktwert am Bewertungsstichtag erfasst wird; bei Aktiva, wenn der Marktwert höher ist als die Anschaffungskosten, und bei Passiva, wenn die Anschaffungskosten höher sind als der Marktwert. Es werden sowohl die Unterschiedsbeträge auf Grund von Marktpreisnotierungen erfasst als auch diejenigen auf Grund von Wechselkursnotierungen.

- *Notfallliquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance – ELA)* wird solventen Finanzinstituten oder einer Gruppe solventer Finanzinstitute mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen gewährt.

- Ein *Nullkuponpapier* (z. B: Schatzwechsel, Zerobonds) ist ein nominell unverzinsliches Papier, dessen gesamte Verzinsung in der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem späteren Einlösungsbetrag liegt.

- *Pensionsgeschäfte* sind Geschäfte mit Rücknahmevereinbarung, bei denen der eine Kontrahent einen Vermögensgegenstand ankauft und gleichzeitig den Rückverkauf dieses Vermögensgegenstandes zu einem festgelegten Preis vereinbart. Der Rückkauf erfolgt entweder auf Verlangen, nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses.

- Ein *Programm zur automatisierten Wertpapierleihe* ist ein Geschäftsbesorgungsverhältnis, bei dem der Geschäftsbesorger den generellen Auftrag hat, spezielle Wertpapiere gegen gängige Sicherheiten zu verleihen. Als Ergebnis dieser Transaktionen ergibt sich ein Erfolg aus der Leiheverzinsung. Das Geschäft kann direkt zwischen der auftraggebenden Bank und dem Entleiher oder über einen Zwischenhändler abgeschlossen werden.

- *Realisierte Gewinne/Verluste* ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufskurs/-preis und den (angepassten) durchschnittlichen Anschaffungskosten.

- *Unrealisierte Gewinne/Verluste* entstehen bei Neubewertung durch Vergleich des Marktkurses/-preises mit den (angepassten) durchschnittlichen Anschaffungskosten.

- Unter *Währungsposition* ist die Nettoposition in der jeweiligen Währung zu verstehen. Sonderziehungsrechte (SZR) sind wie eine eigene Währung zu behandeln; sowohl Transaktionen in SZR als auch Transaktionen in Fremdwährungen, die den SZR-Währungskorb in Zusammensetzung und Gewichtung nachbilden, können zu einer Veränderung der SZR-Nettoposition führen.

- Unter *Wertpapieren, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden*, versteht man Wertpapiere mit festen oder bestimmbareren Zahlungen und fester Laufzeit, bei denen die Bank beabsichtigt, diese bis zum Ende ihrer Laufzeit zu halten.

- Ein *Wertpapiertermingeschäft* ist ein Geschäft, bei dem am Abschlusstag der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers zu einem zukünftigen Termin und einem bestimmten Preis vereinbart wird.

- Ein *Zentraler Kontrahent* ist ein Rechtssubjekt, das an einem oder mehreren Märkten als Vertragspartei zwischen Verkäufer und Käufer tritt und somit Käufer für jeden Verkäufer sowie Verkäufer für jeden Käufer wird.

- Ein *Zinsswap* ist ein Vertrag, über den Austausch von Zinszahlungen mit einem Kontrahenten innerhalb einer Währung oder zwischen zwei Währungen.

Ausweis- und Bewertungsregeln für die Bilanz (Anlage zu § 6)

Bilanzposition¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
1 Gold und Goldforderungen	Physisches Gold (d.h. Barren, Münzen) auf Lager oder unterwegs befindlich; nicht physisch vorhandenes Gold wie beispielsweise Goldsichtkonten, Termineinlagen und Goldforderungen aus folgenden Transaktionen: Goldleihe, „upgrading“ oder „downgrading“, Goldlagerstellen- und Goldgehaltsswaps, wenn ein Zeitunterschied von mehr als einem Tag zwischen Goldlieferung und -empfang besteht.	Marktwert am Jahresende
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Forderungen an Kontrahenten mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets (einschließlich Zentralbanken) in Fremdwährung.	
2.1 Forderungen an den Internationalen Währungsfonds (IWF)	<p>(a) Ziehungsrechte in der Reservetranche (netto) Deutsche Quote abzüglich des Euro-Guthabens des IWF</p> <p>(b) Sonderziehungsrechte Bestände an Sonderziehungsrechten (brutto)</p> <p>(c) Sonstige Forderungen Kredite auf Grund besonderer Kreditvereinbarungen, z. B. Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV), Neue Kreditvereinbarungen (NKV); sonstige Kredite und Einlagen bei vom IWF verwalteten Treuhandfonds.</p>	Nominalwert, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende

¹ Mit Ausnahme der Aktivposition 7.1 beruht die Zuordnung zu den Bilanzpositionen, die sich auf Gebietsansässigkeit und/oder Wirtschaftszweig der Geschäftspartner beziehen, auf der Klassifikation für statistische Zwecke.

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	<p>(a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets (außer Guthaben, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden) Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Forderungen aus Pensionsgeschäften (Reverse Repos)</p> <p>(b) Wertpapiere (außer Beteiligungen und Wertpapieren, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden) begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, nicht marktgängige Wertpapiere sowie Aktien und Anteile an Investmentfonds, die als Währungsreserven gehalten werden</p> <p>(c) Kredite an (Einlagen bei) Ansässige(n) außerhalb des Euro-Währungsgebiets Kredite begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (außer Krediten, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden)</p> <p>(d) Sonstige Forderungen an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets Banknoten und Münzen des Nicht-Euro-Währungsgebiets</p>	<p>(a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets: Nominalwert, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende</p> <p>(b.i) Wertpapiere (marktgängig), die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden: Marktpreis und Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende AgiOS/Disagios werden amortisiert</p> <p>(b.ii) Wertpapiere (marktgängig), die bis zur Endfälligkeit gehalten werden: fortgeführte Anschaffungskosten, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende AgiOS/Disagios werden amortisiert</p> <p>(b.iii) Wertpapiere (nicht marktgängig): fortgeführte Anschaffungskosten, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende AgiOS/Disagios werden amortisiert</p> <p>(b.iv) Marktgängige Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds: Marktpreis und Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende</p> <p>(c) Kredite: Nominalwert; jeweils umgerechnet zum Währungskurs am Jahresende</p> <p>(d) Sonstige Forderungen: Nominalwert, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende</p>

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva 3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	<p>(a) Wertpapiere (außer Beteiligungen und Wertpapieren, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden) begeben von Ansässigen innerhalb des Euro-Währungsgebiets Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, nicht marktgängige Wertpapiere sowie Aktien und Anteile an Investmentfonds, die als Währungsreserven gehalten werden</p> <p>(b) Sonstige Forderungen Kredite, Einlagen, Forderungen aus Pensionsgeschäften (Reverse Repos), Andere (außer Forderungen, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden)</p>	<p>(a.i) Wertpapiere (marktgängig), die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden: Marktpreis und Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende Agios/Disagios werden amortisiert</p> <p>(a.ii) Wertpapiere (marktgängig), die bis zur Endfälligkeit gehalten werden: fortgeführte Anschaffungskosten, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende Agios/Disagios werden amortisiert</p> <p>(a.iii) Wertpapiere (nicht marktgängig): fortgeführte Anschaffungskosten, Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende Agios/Disagios werden amortisiert</p> <p>(a.iv) Marktgängige Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds: Marktpreis und Umrechnung zum Währungskurs am Jahresende</p> <p>(b) Sonstige Forderungen: Nominalwert; jeweils umgerechnet zum Währungskurs am Jahresende</p>

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
4. Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	<p>(a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets (außer Guthaben, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden): Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Forderungen aus Pensionsgeschäften (Reverse-Repos)</p> <p>(b) Wertpapiere begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (außer Beteiligungen und Wertpapieren, die unter den Positionen 7.1 bzw. 11.3 ausgewiesen werden) Marktgängige Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere, nicht marktgängige Wertpapiere, Aktien und Anteile an Investmentfonds (jeweils begeben von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>(c) Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets (außer Krediten, die unter der Position 11.3 ausgewiesen werden)</p>	<p>(a) Guthaben bei Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets: Nominalwert</p> <p>(b.i) Wertpapiere (marktgängig), die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden: Marktpreis am Jahresende Agios/Disagios werden amortisiert</p> <p>(b.ii) Wertpapiere (marktgängig), die bis zur Endfälligkeit gehalten werden: fortgeführte Anschaffungskosten Agios/Disagios werden amortisiert</p> <p>(b.iii) Wertpapiere (nicht marktgängig): fortgeführte Anschaffungskosten Agios/Disagios werden amortisiert</p> <p>(b.iv) Marktgängige Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds: Marktpreis am Jahresende</p> <p>(c) Kredite an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets: Nominalwert</p>

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Geschäfte gemäß den geldpolitischen Instrumenten, die in der Leitlinie der EZB vom 19. Dezember 2014 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2014/60) beschrieben sind.	
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Reguläre Geschäfte zur Bereitstellung von Liquidität mit wöchentlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von einer Woche	Nominalwert
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Reguläre Geschäfte zur Bereitstellung von Liquidität mit monatlicher Frequenz und einer Regellaufzeit von drei Monaten	Nominalwert
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Geschäfte ausgeführt als Ad-hoc-Geschäfte zu Feinsteuerungszwecken	Nominalwert
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	Geschäfte zur Anpassung der strukturellen Position des Eurosystems gegenüber dem Finanzsektor	Nominalwert
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	Übernacht-Liquiditätsfazilität zu vorgegebenem Zinssatz gegen Beleihung refinanzierungsfähiger Sicherheiten (Ständige Fazilität)	Nominalwert
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	Girokonten, Festgeldanlagen, Tagesgeld, Forderungen aus Pensionsgeschäften (Reverse-Repos), Korrespondenzkonten bei Geschäftsbanken in anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets; sonstige Forderungen aus Geschäften ohne geldpolitische Zwecke einschließlich Notfall-Liquiditätshilfen in Form besicherter Kredite (Emergency Liquidity Assistance – ELA).	Nominalwert
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet		
7.1 Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere (einschließlich zu geldpolitischen Zwecken erworbener Wertpapiere, die von supranationalen oder internationalen Organisationen oder multilateralen Entwicklungsbanken begeben werden, unabhängig von deren Sitz); für Feinsteuerungsmaßnahmen erworbene Schuldverschreibungen der EZB	<ul style="list-style-type: none"> (i) Wertpapiere (marktgängig): Bewertung abhängig von geldpolitischen Erwägungen <ul style="list-style-type: none"> (a) Marktpreis am Jahresende AgiOS/Disagios werden amortisiert (b) fortgeführte Anschaffungskosten (für außerplanmäßige Abschreibungen: Rückstellung unter Passiva 12 b) AgiOS/Disagios werden amortisiert (ii) nicht marktgängige Wertpapiere: fortgeführte Anschaffungskosten AgiOS/Disagios werden amortisiert

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
7.2 Sonstige Wertpapiere	Wertpapiere (außer Beteiligungen und Wertpapieren, die unter den Positionen 7.1 und 11.3 ausgewiesen werden): Anleihen und Schuldverschreibungen, Schatzwechsel, Nullkuponanleihen, Geldmarktpapiere in Euro; Aktien und Anteile an Investmentfonds	(i) Wertpapiere (marktgängig), die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden: Marktpreis am Jahresende Agios/Disagios werden amortisiert (ii) Wertpapiere (marktgängig), die bis zur Endfälligkeit gehalten werden: fortgeführte Anschaffungskosten Agios/Disagios werden amortisiert (iii) nicht marktgängige Wertpapiere: fortgeführte Anschaffungskosten Agios/Disagios werden amortisiert (iv) marktgängige Aktien und Anteile an marktgängigen Investmentfonds: Marktpreis am Jahresende
8 Forderungen an den Bund	Ausgleichsforderungen	Nominalwert
9 Forderungen innerhalb des Eurosystems	Forderungen an die EZB und nationale Zentralbanken anderer teilnehmender Mitgliedstaaten	
9.1 Beteiligung an der EZB	Anteil am Kapital der EZB entsprechend dem Kapitalschlüssel	Anschaffungskosten
9.2 Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven an die EZB	Forderungen in Euro an die EZB	Nominalwert
9.3 Forderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	Nettoforderung aus der Ausgabe von Euro-Banknoten (aus der Anwendung des Schlüssels zur Verteilung der Banknoten an die Mitglieder des Eurosystems gemäß Beschluss der EZB vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (Neufassung) (EZB/2010/29) unter Berücksichtigung des Beschlusses der EZB vom 3. November 2016 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Neufassung) (EZB/2016/36))	Nominalwert

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
9.4 Sonstige Forderungen	<p>Nettoforderung aus den folgenden Unterpositionen:</p> <p>(a) Nettoforderungen aus TARGET2-Konten sowie aus Korrespondenzkonten (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten)</p> <p>(b) Saldo aus der Umverteilung der monetären Einkünfte. Dieser Saldo besteht nur in der Zeit zwischen der Buchung der monetären Einkünfte im Jahresabschluss und der Ausgleichszahlung am letzten Geschäftstag im Januar eines jeden Jahres.</p> <p>(c) Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten in Euro innerhalb des Eurosystems einschließlich der Forderungen gegenüber der EZB aus Vorabgewinnausschüttungen an die NZBen</p>	<p>(a) Nominalwert</p> <p>(b) Nominalwert</p> <p>(c) Nominalwert</p>
10 Schwebende Verrechnungen	Forderungen aus in der Bank unterwegs befindlichen Zahlungsvorgängen (insbesondere aus Einzugspapieren)	Nominalwert
11 Sonstige Aktiva		
11.1 Scheidemünzen	Euro/Cent-Münzen	Nominalwert
11.2 Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich EDV-Ausstattung), Software	<p>Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte: Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen</p> <p>Abschreibungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Computer und entsprechende Hardware/ Software und Kraftfahrzeuge: 4 Jahre - Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Einbauten: 10 Jahre - Gebäude und Herstellungsaufwand: 25 Jahre <p>Aktivierungsuntergrenze: Geringwertige Anlagegüter sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut unter 10000 Euro liegen.</p> <p>Die Kosten des immateriellen Anlagevermögens beinhalten den Anschaffungspreis des immateriellen Anlagevermögenswerts. Sonstige unmittelbare oder mittelbare Kosten sind aufwandswirksam zu erfassen.</p>

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
11.3 Finanzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Aktien und Anteile an Investmentfonds, Anteile und Beteiligungen an Tochtergesellschaften; - Wertpapiere, einschließlich Aktien und Anteile an Investmentfonds, andere Finanzinstrumente sowie Guthaben, z.B. Termin- und Sichteinlagen, die in Form eines gesonderten Portfolios als Gegenposten zu einer Passivposition der Bilanz (z.B. Pensionsfonds, Vorsorgepläne, Rückstellungen, Kapital und Rücklagen) gehalten werden; - Forderungen aus Pensionsgeschäften (Reverse-Repos) mit Finanzinstituten 	<ul style="list-style-type: none"> (a) Marktgängige Aktien und Anteile an markt-gängigen Investmentfonds: Marktpreis am Jahresende (b) Beteiligungen und nichtmarkt-gängige Aktien: Anschaffungs-kosten (c) Beteiligungen oder wesentliche Anteile an Tochtergesell-schaften: Anteilswert (d) Wertpapiere (markt-gängig), die nicht bis zur Endfälligkeit gehalten werden: Markt-preis am Jahresende, Agios/Disagios werden amortisiert (e) Wertpapiere (markt-gängig), die bis zur Endfälligkeit gehalten werden: fortgeführte Anschaf-fungskosten, Agios/ Disagios werden amortisiert (f) Nichtmarkt-gängige Wertpapiere: fortgeführte Anschaf-fungskosten, Agios/ Disagios werden amortisiert (g) Guthaben bei Banken und Kredite: Nominal-wert, jeweils umgerech-net zum Währungskurs am Jahresende, wenn diese auf Fremdwäh-rung lauten
11.4 Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Ge-schäften	Bewertungsergebnisse aus Devisenterminge-schäften, Devisenswaps, Zinsfutures, Zinsswaps (sofern keine Variation Margins angewendet wer-den), Forward Rate Agreements, Wertpapierter-mingeschäften, Devisenkassageschäften zwi-schen Handels- und Erfüllungstag	Nettoposition zwischen Ter-min und Kasse, umgerech-net zum Währungskurs am Jahresende
11.5 Rechnungsabgren-zungsposten	Antizipative und transitorische Rechnungsab-grenzungsposten: Noch nicht fällige Einnahmen, die der Berichtspe-riode als Ertrag zuzurechnen sind; Vorauszahlun-gen, gezahlte Stückzinsen	Nominalwert; bei Fremd-währungspositionen umge-rechnet zum Währungskurs am Jahresende

Bilanzposition ¹	Inhalt	Bewertungsregeln
Aktiva		
11.6 Sonstiges	<p>(a) Vorschüsse, Darlehen, Treuhandforderungen, andere geringfügige Positionen</p> <p>(b) Offene Forderungen und ausstehende Wertpapiere gegenüber ausgefallenen Geschäftspartnern oder Emittenten aus geldpolitischen Geschäften des Eurosystems</p> <p>(c) Vermögensgegenstände oder Forderungen (gegenüber Dritten), angeeignet und/oder erworben in Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten, die von ausgefallenen Geschäftspartnern des Eurosystems übertragen wurden</p>	<p>(a) Nominalwert/Anschaffungskosten</p> <p>(b) Nominalwert/Zeitwert (vor/nach Verwertung aller Sicherheiten)</p> <p>(c) Anschaffungskosten; bei Vermögenswerten in Fremdwährung Umrechnung zum Währungskurs zum Zeitpunkt des Erwerbs</p>
12 Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust		Nominalwert

Bilanzposition ²	Inhalt	Bewertungsregeln
Passiva		
1 Banknotenumlauf	Euro-Banknoten, die von der Bundesbank gemäß Beschluss der EZB vom 13. Dezember 2010 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (Neufassung) (EZB/2010/29) ausgegeben wurden.	Nominalwert
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Einlagen in Euro wie in Anhang I zur Leitlinie der EZB vom 19. Dezember 2014 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2014/60) beschrieben.	
2.1 Einlagen auf Girokonten	Euro-Konten von Kreditinstituten, die im Verzeichnis der Institute, die den Mindestreservvorschriften des Eurosystems unterliegen, aufgeführt sind; Position enthält in erster Linie Mindestreserveguthaben.	Nominalwert
2.2 Einlagefazilität	Hereinnahme von Einlagen über Nacht zu vorgegebenem Zinssatz (Ständige Fazilität)	Nominalwert
2.3 Termineinlagen	Hereinnahme von Einlagen zum Zweck der Liquiditätsabsorption auf Grund von Feinsteu- rungsoperationen	Nominalwert
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	Geldmarktoperationen zum Zweck der Liquiditätsabsorption	Nominalwert oder (Repo-Geschäfte) Anschaffungskosten
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Barsicherheiten zur Abdeckung eines Wertverlusts bei Sicherheiten, die diese Kreditinstitute für Kredite hinterlegt haben.	Nominalwert
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften (Repos) mit Kreditinstituten, Sonstige Verbindlichkeiten aus Geschäften mit Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet ohne geldpolitische Zwecke, Einlagen auf Girokonten von Kreditinstituten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen; Einlagen auf Girokonten von Kreditinstituten, die von der Mindestreservepflicht befreit sind.	Nominalwert
4 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet		
4.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen	Nominalwert
4.2 Sonstige Verbindlichkeiten	Girokonten des Personals, von Nichtbanken und Finanzinstituten (einschl. nicht mindestreservepflichtige Institute) etc.; Termineinlagen, Sichteinlagen, Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften (Repos) mit Finanzinstituten	Nominalwert
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	Girokonten, Termineinlagen, Sichteinlagen (einschl. Konten für Zahlungsverkehrszwecke und zur Reservenhaltung) von anderen Banken, Zentralbanken, internationalen/ supranationalen Institutionen (einschließlich der Europäischen Kommission); Girokonten anderer Einleger, Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften (Repos)	Nominalwert

² Die Zuordnung zu den Bilanzpositionen, die sich auf Gebietsansässigkeit und/oder Wirtschaftszweig der Geschäftspartner beziehen, beruht auf der Klassifikation für statistische Zwecke.

Bilanzposition ²	Inhalt	Bewertungsregeln
Passiva		
6 Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet	Girokonten, Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschaften (in der Regel Geschafte im Fremdwahrungs- und Goldbereich)	Nominalwert; Umrechnung zum Wahrungskurs am Jahresende
7 Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets	Girokonten, Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschaften (Repos; in der Regel Geschafte im Fremdwahrungs- und Goldbereich)	Nominalwert; Umrechnung zum Wahrungskurs am Jahresende
8 Ausgleichsposten fur vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	Betrag der Sonderziehungsrechte, die unentgeltlich zugeteilt worden sind.	Nominalwert, Umrechnung zum Marktkurs am Jahresende
9 Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Verbindlichkeiten gegenuber der EZB und nationalen Zentralbanken anderer teilnehmender Mitgliedstaaten	
9.1 Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von EZB-Schuldverschreibungen	Verbindlichkeiten gegenuber der EZB aus der Ausgabe von EZB-Schuldverschreibungen	Anschaffungskosten
9.2 Verbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	Nettoverbindlichkeit aus der Ausgabe von Euro-Banknoten (aus der Anwendung des Schlussels zur Verteilung der Banknoten an die Mitglieder des Eurosystems gema Beschluss der EZB vom 13. Dezember 2010 uber die Ausgabe von Euro-Banknoten (Neufassung) (EZB/2010/29) unter Berucksichtigung des Beschlusses uber die Verteilung der monetaren Einkunfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Wahrung der Euro ist (Neufassung) (EZB/2016/36))	Nominalwert
9.3 Sonstige Verbindlichkeiten	Nettoverbindlichkeit aus den folgenden Unterpositionen: (a) Nettoverbindlichkeiten aus TARGET2-Konten sowie aus Korrespondenzkonten (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten) (b) Saldo aus der Umverteilung der monetaren Einkunfte. Dieser Saldo besteht nur in der Zeit zwischen der Buchung der monetaren Einkunfte im Jahresabschluss und der Ausgleichszahlung am letzten Geschaftstag im Januar eines jeden Jahres. (c) Sonstige Forderungen/ Verbindlichkeiten in Euro innerhalb des Eurosystems, einschlielich Forderungen gegenuber der EZB aus Vorabgewinnausschuttungen an die NZBen	(a) Nominalwert (b) Nominalwert (c) Nominalwert
10 Schwebende Verrechnungen	Verbindlichkeiten aus in der Bank unterwegs befindlichen Zahlungsvorgangen (insbesondere aus uberweisungen)	Nominalwert
11 Sonstige Passiva		
11.1 Neubewertungsposten aus auerbilanziellen Geschaften	Vgl. die Ausfuhrungen zu Aktivposition 11.4 „Neubewertungsposten aus auerbilanziellen Geschaften“	Nettoposition zwischen Termin und Kasse, umgerechnet zum Wahrungskurs am Jahresende
11.2 Rechnungsabgrenzungsposten	Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten: Noch nicht fallige Ausgaben, die der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen sind. Einnahmen der Berichtsperiode, die zukunftigen Perioden zuzurechnen sind.	Nominalwert; bei Fremdwahrungspositionen umgerechnet zum Wahrungskurs am Jahresende

Bilanzposition²	Inhalt	Bewertungsregeln
Passiva		
11.3 Sonstiges	Sonstiges, (Fremdwährungs-) Garantiedeckungskonten, Treuhandverbindlichkeiten, noch im Umlauf befindliche DM-Banknoten, andere geringfügige Positionen.	Nominalwert/Anschaffungskosten
12 Rückstellungen	(a) Für Pensionszahlungen, für allgemeine Wagnisse (Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Preisrisiken) und für andere Zwecke (b) Für Geschäftspartner- und Kreditrisiken aus geldpolitischen Operationen	(a) Entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften sowie gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 BBankG (allgemeine Wagnisrückstellung) (b) Nominalwert
13 Ausgleichsposten aus Neubewertung	Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Preisänderungen (für Gold, für jeden Bestand -je Wertpapierkenn-Nummer- an Wertpapieren; Marktpreisunterschiede bei Zinsinstrumenten); Ausgleichsposten aus Neubewertung wegen Währungskursbewegungen (für jede einzelne Währung (einschl. SZR) unter Einschluss von Devisenswaps und -termingeschäften)	Unterschied zwischen durchschnittlichen Anschaffungskosten und Marktwert. Bei Fremdwährungspositionen umgerechnet zum Währungskurs am Jahresende
14 Grundkapital und Rücklagen		
14.1 Grundkapital	Grundkapital	Nominalwert
14.2 Rücklagen	(a) Gesetzliche Rücklage (b) Rücklage wegen Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB	Nominalwert
15 Jahresüberschuss/Bilanzgewinn		Nominalwert

Bilanz

- Aktiva -

	Mio Euro	Vorjahr Mio Euro
1 Gold und Goldforderungen
<i>davon: Goldforderungen</i>		(.....)
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets		
2.1 Forderungen an den IWF	(.....)
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	(.....)

3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet		
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	(.....)
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	(.....)
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	(.....)
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	(.....)
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	(.....)

6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet		
7.1 Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	(.....)
7.2 Sonstige Wertpapiere	(.....)

8 Forderungen an den Bund
9 Forderungen innerhalb des Eurosystems		
9.1 Beteiligung an der EZB	(.....)
9.2 Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven an die EZB	(.....)
9.3 Forderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	(.....)
9.4 Sonstige Forderungen	(.....)

10 Schwebende Verrechnungen
11 Sonstige Aktiva		
11.1 Scheidemünzen	(.....)
11.2 Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	(.....)
11.3 Finanzanlagen	(.....)
11.4 Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	(.....)
11.5 Rechnungsabgrenzungsposten	(.....)
11.6 Sonstiges	(.....)

12 Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust		

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Bilanz

- Passiva -

	Mio Euro	Vorjahr Mio Euro
1 Banknotenumlauf
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet		
2.1 Einlagen auf Girokonten	(.....)
2.2 Einlagefazilität	(.....)
2.3 Termineinlagen	(.....)
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	(.....)
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	(.....)

3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet
4 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet		
4.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	(.....)
4.2 Sonstige Verbindlichkeiten	(.....)

5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets
6 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets
8 Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte
9 Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems		
9.1 Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von EZB-Schuldverschreibungen	(.....)
9.2 Verbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems		(.....)
9.3 Sonstige Verbindlichkeiten	(.....)

10 Schwebende Verrechnungen
11 Sonstige Passiva		
11.1 Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	(.....)
11.2 Rechnungsabgrenzungsposten	(.....)
11.3 Sonstiges	(.....)

12 Rückstellungen
13 Ausgleichsposten aus Neubewertung
14 Grundkapital und Rücklagen		
14.1 Grundkapital	(.....)
14.2 Rücklagen		(.....)

15 Jahresüberschuss/Bilanzgewinn

Gewinn- und Verlustrechnung

	Mio Euro	Vorjahr Mio Euro
1.1 Zinserträge	(.....)
1.2 Zinsaufwendungen	(.....)
1 Nettozinsertrag
2.1 Realisierte Gewinne/ Verluste aus Finanzoperationen	(.....)
2.2 Abschreibungen auf finanzielle Vermögenswerte und -positionen	(.....)
2.3 Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für allgemeine Wagnisse	(.....)
2 Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikoversorge
3.1 Erträge aus Entgelten und Provisionen	(.....)
3.2 Aufwendungen aus Entgelten und Provisionen	(.....)
3 Nettoertrag aus Entgelten und Provisionen
4 Erträge aus Beteiligungen
5 Nettoergebnis aus Monetären Einkünften
6 Sonstige Erträge
Nettoerträge insgesamt
7 Personalaufwand
8 Sachaufwand
9 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte
10 Notendruck
11 Sonstige Aufwendungen
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
12 Einstellung in die/Entnahme aus den Rücklagen
Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen